

RS Vwgh 1989/1/17 84/07/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2 impl;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4 litd;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs3 litb;

Rechtssatz

Das Tir FIVfLG verlangt im Fall der Absonderung den Bestand eines landw Betriebes (auch) auf Seiten des Erwerbers eines Anteilsrechtes; dieses muss mit einer Liegenschaft verbunden werden, die spätestens durch diese Verbindung zur Stammsitzliegenschaft wird. Zu einer solchen gehört aber stets ein landw Betrieb, was sich aus § 54 Abs 3 lit b Tir FIVfLG ergibt, wo von der Verknüpfung der beiden Begriffe ausgegangen wird. Es trifft nicht zu, dass § 38 Abs 4 lit d Tir FIVfLG 1978 einen schon vor der beabsichtigten Verbindung in einer spezifischen Weise leistungsfähigen Betrieb voraussetzt. Jedem landw Betrieb ist eine gewisse, sei es auch geringfügige, Leistungsfähigkeit eigen, die unter bestimmten Voraussetzungen verbessert werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984070125.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>